



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

42. Sitzung (öffentlich)

26. Juni 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

1

hier: Polizeieinsatz im Kloster Schwalmtal-Waldniel am 23.05.2003

Vorlage 13/2237

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch einen Vertreter des Innenministeriums entgegen und führt darüber eine Aussprache

2 Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

5

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/3930

Zuschrift 13/2984

Der Ausschuss stellt die Beratung des Gesetzentwurfes zurück.

3 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehrenchenzeichens 5

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3943

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Antikorruptionsgesetz - AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) 6

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3528
Zuschrift 13/2668

Der Ausschuss kommt überein, das Expertengespräch vom 25. September 2003 auf den 9. Oktober 2003 zu verschieben.

5 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes 6

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2854

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2280
Vorlagen 13/1365, 13/1581 und 13/1765

Zuschriften 13/1807, 13/2441, 13/2474, 13/2475, 13/2480, 13/2485,
13/2486,
13/2490, 13/2492, 13/2493, 13/2495, 13/2497, 13/2501,
13/2502,
13/2503, 13/2504, 13/2541

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der CDU- und FDP-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

Mit den Stimmen der SPD-, GRÜNEN- und FDP-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion abzulehnen.

Als Berichterstatter wird Theo Kruse (CDU) benannt.

6 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze 11

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Der Ausschuss vertagt die Mitberatung auf eine spätere Sitzung.

7 Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz 2003 11

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksachen 13/3899 und 13/3996

Der Ausschuss stellt die Beratung zurück und kommt überein, an der Anhörung im - federführenden - Ausschuss für Kommunalpolitik nicht im Rahmen einer Pflichtsitzung teilzunehmen.

8 Vorbeugenden Hochwasser- und Katastrophenschutz in NRW stärken 11

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2962

In Verbindung damit:

Hochwasserschutz erfordert effizienten Klimaschutz

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2964

Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion gegen die Stimmen der FDP-Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen.

9 Zukunftskonzept Großschadensabwehr (Katastrophenschutz) 12

Vorlage 13/2122

Der Ausschuss führt eine Aussprache zum Zukunftskonzept Großschadensabwehr (Katastrophenschutz).

10 Zugriff von US-Zoll und -Sicherheitsbehörden auf Passagierdaten in den Reservierungsdatenbanken von Fluggesellschaften 15

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz entgegen und führt darüber eine Aussprache.

11 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW 19

Vorlage 13/2184

Der Ausschuss nimmt einen Bericht durch die Landesregierung und die Landesbeauftragte für den Datenschutz entgegen und führt darüber eine Aussprache.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
42. Sitzung (öffentlich)

26.06.2003

rt-ke

6 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Vorsitzender Klaus Stallmann führt aus, der federführende Ausschuss habe mitgeteilt, dass zu diesem Gesetzentwurf am 11. Juli 2003 eine öffentliche Anhörung durchgeführt werde. Die Fraktionen hätten auf eine Beteiligung im Rahmen einer Pflichtsitzung verzichtet. Der Innenausschuss werde aber nachrichtlich eingeladen. - Der **Ausschuss** ist mit dieser Vereinbarung einverstanden.

7 Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz 2003

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksachen 13/3899 und 13/3996

Jürgen Jentsch (SPD) schlägt vor, diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, da zu diesem Gesetzentwurf im Ausschuss für Kommunalpolitik eine Anhörung durchgeführt werde. - Der **Ausschuss** ist damit einverstanden. Des Weiteren kommt der **Ausschuss** überein, an der Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik nicht im Rahmen einer Pflichtsitzung teilzunehmen.

8 Vorbeugenden Hochwasser- und Katastrophenschutz in NRW stärken

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2962

In Verbindung damit:

Hochwasserschutz erfordert effizienten Klimaschutz

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2964

Karl Kress (CDU) legt dar, Ziel des Antrages seiner Fraktion sei, dem Hochwasser- und Katastrophenschutz im Landeshaushalt eine größere Bedeutung zuzumessen. Selbstverständlich kenne man die Haushaltssituation und man wisse, wie die Haushaltsansätze aussähen. Umweltministerin Höhn habe im Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung ausgeführt, dass man dringender denn je eine Politik des vorsor-

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

17.06.2003

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Änderungsantrag

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes
Drucksache 13/2854

1. Zu Nr. 10:

§ 15a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "einem Monat" durch die Wörter "14 Tagen" ersetzt.

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

"(3) Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Sie sind jeweils auf ein Jahr befristet. Nach Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiter vorliegen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig.

(5) § 15a tritt fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft."

2. Zu Nr. 13 b)

In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "des Betroffenen" durch die Wörter "der betroffenen Person" ersetzt.

Satz 5 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 5 und 6.

3. Zu Nr. 13 c)

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn das technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird, kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Aufzeichnungen, die nicht im Sinne des Satzes 2 verwendet werden, sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen. § 24 Abs. 7 sowie § 32 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 bleiben unberührt.“

4. Zu Nr. 14 b)

In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "des Betroffenen" durch die Wörter "der betroffenen Person" ersetzt.

Satz 5 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 5 und 6.

5. Zu Nr. 14 c)

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn das technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird, kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Aufzeichnungen, die nicht im Sinne des Satzes 2 verwendet werden, sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen. § 24 Abs. 7 sowie § 32 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 bleiben unberührt.“

6. Zu Nr. 33

d) Nach § 53 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ein Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte; sind weitere Zuwiderhandlungen nicht mehr zu befürchten, so kann von der Beitreibung abgesehen werden, wenn diese eine besondere Härte darstellen würde."

7. Nach Artikel 3 wird folgender neuer Artikel 4 eingefügt:

„Evaluierung

Die Regelungen der §§ 31 und 34 Abs. 2 PolG NRW sind erstmals vier Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durch die Landesregierung unter Beteiligung des zuständigen Landtags-Ausschusses zu evaluieren.“

Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Begründung:

Das Expertengespräch im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 16. Januar 2003 hat Änderungsbedarf an der vorgesehen Neufassung des § 15 a „Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel“ aufgezeigt.

Zu Nr. 10

Zu § 15a Absatz 2:

Die Verkürzung der Speicherfrist von einem Monat auf 14 Tagen trägt datenschutzrechtlichen Belangen angemessen Rechnung.

Zu § 15a Absatz 3:

In dieser Norm wird geregelt, nach welchem Verfahren über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entschieden wird.

Zu § 15a Absatz 4:

Der Einsatz optisch-technischer Mittel auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur solange zulässig, wie die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Eine Befristung der Maßnahme auf ein Jahr dient der regelmäßigen Überprüfung dieser Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen weiter gegeben, ist eine Verlängerung um jeweils ein Jahr durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter möglich.

Zu § 15a Absatz 5:

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird die Regelung zum offenen Einsatz optisch-technischer Mittel mit „Hemmnissen bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung“ begründet. Diese Änderung bedeutet aber gleichzeitig einen Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Solche Eingriffe dürfen nur in gut begründeten Fällen möglich sein.

Zudem ist der Gesetzgeber aufgefordert, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen eines Grundrechtseingriffs noch gegeben sind. Daher ist § 15a auf fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes befristet.

Zu Nr. 13 b)

Die Änderung dient der Anpassung an den geänderten Art. 13 Abs. 4 GG, der eine Ausnahme vom Richtervorbehalt nicht vorsieht.

Zu Nr. 13 c)

Die Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an den geänderten Art. 13 Abs. 5 GG: In dem neuen § 17 Abs. 4 Satz 1 wird die zur Anordnung der Maßnahme zuständige Stelle im Sinne des Grundgesetzes gesetzlich bestimmt. Die Regelung des Grundgesetzes zur anderweitigen Verwertung der durch die Maßnahme erlangten Erkenntnisse wird in dem neuen § 17 Abs. 4 Satz 2 übernommen. In dem neuen § 17 Abs. 4 Satz 4 ist der Hinweis auf § 24 Abs. 6 sowie § 32 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 (Nutzung zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken; Abgabe an das Staatsarchiv) wegen Unvereinbarkeit mit der Regelung des Art. 13 Abs. 5 GG weggefallen.

Zu Nr. 14 b)

Die Begründung zu Nr. 13 b) des Änderungsantrages gilt entsprechend.

Zu Nr. 14 c)

Die Begründung zu Nr. 13 c) des Änderungsantrages gilt entsprechend.

Zu Nr. 33

Die Ergänzung um einen zusätzlichen Satz 3 in § 53 Abs. 3 PolG NRW dient der Klarstellung, weil sie eine zu § 60 Abs. 3 Satz 2 VwVG NRW (entspricht § 53 Abs. 3 Satz 2 PolG NRW) entstandene Rechtsprechung des OVG Münster hinsichtlich einer einschränkenden Auslegung der Norm zum Ausdruck bringt (vgl. OVG NW DVBl. 1989 S. 889 ff.; OVG NW NVwZ 1990 S. 17 ff.; OVG NW NVwZ-RR 1992 S. 517 ff.).

Die Fortsetzung der Vollstreckung kann zwar die bereits geschehene Zuwiderhandlung gegen das Verbot oder die Duldungspflicht nicht rückgängig machen, jedoch ist die Androhung nur dann geeignet, von Anfang an den zur Einwirkung auf den Pflichtigen notwendigen Druck auszuüben, wenn diesem bewusst ist, dass jede Zuwiderhandlung ohne Weiteres die Festsetzung und Beitreibung des Zwangsgeldes nach sich zieht. Eine praktische Bedeutung besitzt die Klarstellung im Gesetz insbesondere für die Zuwiderhandlung gegen ein polizeiliches Rückkehrverbot nach § 34 a PolG NRW, da diese Verfügungen - im Regelfall auf 10 Tage - befristet sind.

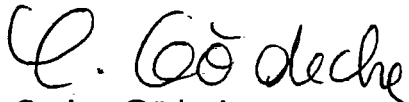
Eine Angleichung der Regelungen des Vollstreckungsrechtes im Polizeigesetz an das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW, das mit Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes vom 18.12.2002 entsprechend geändert wurde, wird - bezogen auf das Zwangsgeld - damit erreicht.

Zu Artikel 4 (neu)

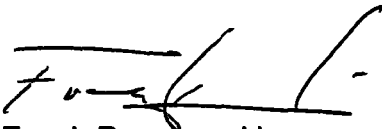
Angesichts der seltenen Anwendungsfälle, insbesondere der Rasterfahndung (§ 31 PolG NRW), ist eine Überprüfung der Bestimmungen zwar notwendig, jedoch ein automatisches Außer-Kraft-Treten nach fünf Jahren unangemessen.



Edgar Moron



Carina Gödecke



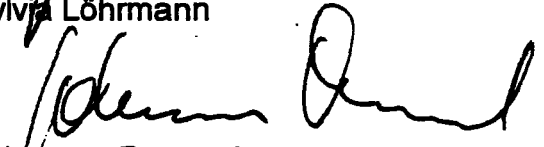
Frank Baranowski



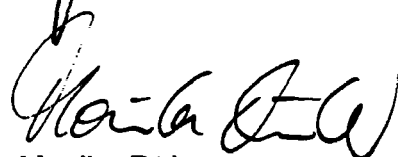
Jürgen Jentsch
und Fraktion



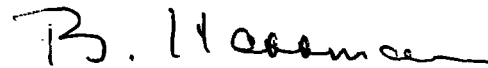
Sylvia Löhrmann



Johannes Remmel



Monika Düker



Brigitte Herrmann
und Fraktion